

§ 3

Die Preise verstehen sich unverpackt, frei Versandstation verladen, bei Anlieferung mit Fahrzeugen des Lieferers oder bei Abholung durch den Besteller ab Werk aufgeladen. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

Die Preise verstehen sich einschließlich Modellkosten. Bei Bestellung nach Sondermodellen sind die Modelle und Modelleinrichtungen vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung zu stellen. Das gilt nur, wenn vom Ministerium für Berg- und Hüttenwesen bestätigt wird, daß eine Sonderfertigung vorliegt.

§ 5

(1) Soweit Produkte produziert werden, die in den im § 1 festgelegten Geltungsbereich gehören und in der Preisliste gemäß § 1 Abs. 1 nicht erfaßt sind, haben die Hersteller hierfür Preisanträge der für sie zuständigen Preisbehörde vorzulegen.

(2) Die zuständige Preisbehörde setzt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Berg- und Hüttenwesen die Preise nach dem Prinzip der Relationspreise fest und erteilt entsprechende Preisbewilligungen.

(3) Der Minister für Berg- und Hüttenwesen ergänzt jährlich die Preisliste entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen sind im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen zu veröffentlichen.

§ 6

Die Großhandelsspanne beträgt, bezogen auf die Preise gemäß § 1,

- a) im Streckengeschäft 5 %,
b) im Lagergeschäft 15 %.

Die Großhandelsabgabepreise im Lagergeschäft verstehen sich ab Großhandelslager, verladen, ausschließliche Verpackung.

§ 7

Die Durchführung dieser Preisanordnung regelt der Minister für Berg- und Hüttenwesen.

§ 8

(1) Diese Preisanordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

(2) Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich dieser Preisanordnung außer Kraft:

die Preisanordnung Nr. 407 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der Preisanordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretenen Roheisen Preiserhöhung durch Gießereien — (GBl. I S. 236) und

die Preisbewilligungen für die in den Geltungsbereich dieser Preisanordnung gehörenden Produkte.

Berlin, den 8. August 1956

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen

Steinwand
* Minister

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 609¹

Preisliste für gußeiserne Straßenkappen

Waren-Nr. 31 49 42 20

	Rahmen DM/Stück	Deckel DM/Stück	Satz in Rohguß DM/je Satz	Komplet- tierung DM/je Satz	Satz fertig bearbeitet DM/je Satz	DIN-Gewicht Rahmen Deckel kg kg
Straßenkappe für Hydrant nach DIN 4055						
ohne Randriffelung des Rahmens	12,-	5,-	17,—	2,-	19,-	AS 19,1 ≈ 10,4
mit Randriffelung des Rahmens	13,20	5,-	18,20	2,-	20,20	
Straßenkappe für Wasserschieber nach DIN 4056						
ohne Randriffelung des Rahmens	6,—	1,50	7,50	1,50	9,-	AS 10,4 AS 3,0
mit Randriffelung des Rahmens	6,60	1,50	8,10	1,50	9,60	
Straßenkappe für Ventile und Hähne in Wasser- leitungen nach DIN 4057						
ohne Randriffelung des Rahmens	3,30	0,70	4,-	1,20	5,20	≈ 5,1 ≈ 0,9
mit Randriffelung des Rahmens	3,65	0,70	4,35	1,20	5,55	
Straßenkappe für Gasarmaturen (A, WT, R) nach DIN 4058						
ohne Randriffelung des Rahmens	6,40	1,65	8,05	1,50	9,55	≈ 11,7 ≈ 3,6
mit Randriffelung des Rahmens	7,-	1,65	8,65	1,50	10,15	
Straßenkappe für Ventile und Hähne in Gas- leitungen nach DIN 4059						
ohne Randriffelung des Rahmens	3,35	0,75	4,10	1,20	5,30	^ 6,0 AS 1,2
mit Randriffelung des Rahmens	3,70	0,75	4,45	1,20	5,65	

Kompletierung besteht aus:

1. eingießfertigem Steg,
2. Bolzen und Einbau desselben,
3. komplette Straßenkappe heiß geteert.